

**Hafen, Clubhaus und Postanschrift:**

Motor-Boot-Club Berlin e.V.
Am Großen Wannsee 50
14109 Berlin

E-Mail: info@mbc-berlin.de
Homepage: www.mbc-berlin.de
Steuer-Nr.: 27/61653851

Satzung

Stand: 01.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 18. Mai 1961 in Berlin gegründete Club führt den Namen

Motor-Boot-Club Berlin e.V. (MBC-Berlin)

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der MBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Motorbootsports, insbesondere unter der Jugend.
- Die Vermittlung von nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln.
- Die Vermittlung von ökologischen Kenntnissen.
- Die Durchsetzung gültiger Rechtsvorschriften im Wassersport und die Hebung der Disziplin im Wassersportverkehr.
- Die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine zielgerichtete Jugendarbeit, insbesondere durch geeignete Trainingsveranstaltungen. Zusätzlich wird jährlich eine Clubmeisterschaft veranstaltet, um die Jugendlichen (Endalter: 27. Lebensjahr) auf die Berliner Jugendmeisterschaft, die Deutsche Meisterschaft und die internationale Sportboot-Regatta vorzubereiten.

Der MBC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des MBC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der MBC begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MBC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied im MBC werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MBC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

§ 4 Aufnahme im MBC

Die Aufnahme in den MBC muss von dem Antragsteller schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

Zwischen den beiden Parteien wird eine Probezeit von zwei Jahren vereinbart. Innerhalb der Probezeit haben beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit, die Probemitgliedschaft innerhalb von vier Wochen, schriftlich – ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – aufzukündigen.

Soll ein Bewerber nach Ablauf der Probezeit nicht als ordentliches Mitglied im MBC aufgenommen werden, so muss die Aufkündigung der Probezeit vier Wochen vor Ablauf, per eingeschriebenen Brief, erfolgen. Ein Einspruch gegen diese Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich erfolgen und wird endgültig über die nächste Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, sowie einmaliger geldlicher Leistungen oder Bürgschaften, beschließt die Mitgliederversammlung.

Volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 70ten Lebensjahres, die auch Steganlieger sind, sind verpflichtet, im Verein angemessene ehrenamtliche Arbeitsleistungen (Vereinsdienliche Tätigkeiten in Bezug auf die Instandhaltung des Vereinsgeländes sowie des Vereinshauses) zu erbringen. Sie können die Erbringung der Arbeitsleistungen durch Zahlung eines Geldbetrags abwenden. Über den angemessenen zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung und über die angemessene Höhe der Ersatzzahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im MBC kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres / Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Ein Mitglied kann von dem Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- das Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- aus sonstigem wichtigem Grund.
- Bei grobem Verstoß kann der Vorstand von seinem Hausrecht Gebrauch machen, dem Clubmitglied sofort Hausverbot erteilen und eine Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aussprechen.

Gegen die Streichung der Mitgliedschaft kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand des MBC eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Wird gegen ein Aufkündigen der Mitgliedschaft nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so wird diese Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MBC. Sie wird durch den Vorstand des MBC einberufen.

Kann für eine Mitgliederversammlung die persönliche Teilnahme der Mitglieder nicht sichergestellt werden (z.B. aufgrund eines Versammlungsverbotes), so ist es möglich, über die zur Abstimmung stehenden Themen per Briefwahl oder durch virtuelle Medien zu entscheiden.

Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe und Beschreibung der Tagesordnung, per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Feststellung der Stimmliste
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
7. Anträge mit Inhaltsangabe
8. Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen und beschlussfähig.

1. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.
2. Unter der einfachen Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso abgegebene ungültige Stimmen und (bei Abstimmung mit Stimmzetteln) unbeschriebene Stimmzettel.
4. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zweidrittel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, bei Beschlüssen über
 - Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - Auflösung des Clubs

Die Wahlen erfolgen in einer geheimen Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen (per Akklamation) durchzuführen.

Über Anträge kann die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch durch Handzeichen entscheiden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des MBC können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Berücksichtigung von Anträgen zur Tagesordnung, die nach Versendung der Ladung und Tagesordnung eingehen, steht im Ermessen des Vorstands; dieser kann den Antrag in der bereits anberaumten Mitgliederversammlung oder der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandeln.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. Auf Anordnung des Vorstands des MBC.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MBC.

Kann für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die persönliche Teilnahme der Mitglieder nicht sichergestellt werden (z.B. aufgrund eines Versammlungsverbotes), so ist es möglich, über die zur Abstimmung stehenden Themen per Briefwahl oder durch virtuelle Medien zu entscheiden.

Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe und Beschreibung der Tagesordnung einzuladen.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender/de
2. Schatzmeister/in und stellvertretender/de Vorsitzender/de
3. Sportleiter/in
4. Clubjugendleiter/in
5. Organisationsleiter/in
6. Schriftführer/in
7. Beisitzer/in

Der MBC wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (Schatzmeister) jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, zu vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des MBC sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt; dies gilt jedoch nicht im Falle der Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstands, wechselweise aus; erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder, darauffolgend, die unter den geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Ein vorzeitig zur Verfügung gestelltes Vorstandsamt kann nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied geführt werden.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben einen Anspruch auf Ersatz der, im Interesse des MBC, gemachten Auslagen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal pro Jahr, vor der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Kassenunterlagen zu prüfen. Auf der Mitgliederversammlung unterrichten sie die Mitglieder über ihre vorgenommene Prüfung.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet dann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des MBC

Die Auflösung des MBC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen.

Im Falle der Auflösung des MBC werden von der Mitgliederversammlung Mitglieder für die Liquidation benannt.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des MBC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen, zwecks Verwendung zur Förderung des Motorbootsports, insbesondere unter der Jugend.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Berlin.